

RECHT UND KONFLIKT – MEXIKO UND AFRIKA⁶

1. Gessners Untersuchung privatrechtlicher Konflikte in Mexiko ist über den gewählten Gegenstand hinaus von Bedeutung. Sie ist ein Beitrag zur Konfliktsoziologie, zur Rechtssoziologie und zur Soziologie der Entwicklungsländer¹. Der Autor erhebt den Anspruch, daß seine Aussagen über Zusammenhänge zwischen Konfliktform und der Art der Austragung von Konflikten (dabei insbesondere der Frage, wie weit „Recht“ Eingang in den Konflikt findet) sich über das beobachtete Land hinaus generalisieren lassen.

Anspruch und Bedeutung rechtfertigen die hier gewählte Methode der Auseinandersetzung mit dem Buch. Es soll im Folgenden nämlich mit Ergebnissen afrikanischer Rechtsanthropologie (-ethnologie) konfrontiert werden. Dabei kann es nicht darum gehen, dem Autor vorzuwerfen, daß er diese Ergebnisse bei einer Studie in Mexiko nicht verwertet hat (obwohl Vertrautheit mit ihnen ihm bei seiner Arbeit sicher geholfen hätte²), oder lediglich darum, festzustellen, daß Afrika anders ist als Mexiko³. Es geht vielmehr um rechtssoziologische Theoriebildung, und hier können Untersuchungen in Afrika Gessner z. T. bestätigen, z. T. zwingen sie aber auch zur Relativierung seiner Aussagen. Dabei werden gerade die Punkte, in denen afrikanische Forschungen Gessners Annahmen diametral widersprechen, Gelegenheit geben, Grundprobleme heutiger rechtssoziologischer Forschung in den Entwicklungsländern (aber nicht nur hier) zu erörtern.

2. Gessners Thema sind Konflikte des täglichen Lebens. Als Konflikte definiert er „soziale Situationen, deren Änderung von einer der beteiligten Parteien in der Weise erstrebt wird, daß die Interessen einer anderen Partei gegen deren durch irgendeine Handlungsweise zum Ausdruck gebrachten Willen tangiert werden“ (S. 10). An dieser Konfliktdefinition ist hervorzuheben (und wird sich als problematisch erweisen⁴), daß Gessner bloße objektive oder subjektive Interessengegensätze nicht ausreichen läßt. Nicht eine Rechtsverletzung läßt den „Konflikt“ entstehen, sondern erst die Entschlossenheit des Verletzten, sich zu wehren (S. 27).

Der Untersuchungsgegenstand wird angesichts des primär rechts- (und nicht konflikt-)soziologischen Erkenntnisziels auf Konflikte, für die das Recht eine Regelungsmöglichkeit bereithält, eingegrenzt (wobei zu fragen wäre, ob das angesichts der Begabung von Juristen, schlechterdings jedem sozialen Vorgang eine juristische Seite abzugewinnen, wirklich eine Eingrenzung ist). Aus arbeitsökonomischen Gründen erfolgt schließlich eine weitere Eingrenzung auf privatrechtliche Konflikte (im weitesten Sinne, d. h. unter Einschluß von Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht), wobei vielleicht besser von „Konflikten zwischen Privaten“ gesprochen worden wäre, denn es geht bei der Eingrenzung um den Gegenstand des Konflikts, seine alternativen Austragungsformen sollen gerade möglichst umfas-

^{*} Zugleich eine Rezension von V. Gessner, *Recht und Konflikt, Eine soziologische Untersuchung privatrechtlicher Konflikte in Mexiko*. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und internationales Privatrecht) Bd. 40, Tübingen (J. C. B. Mohr) 1976. Vgl. auch Gessners Aufsatz in dieser Zeitschrift, *Privatrecht in Mexiko*, VRU 1977, S. 419 ff.

1 Für den deutschen rechtssoziologischen Schulstreit erhält das Buch eine zusätzliche Bedeutung durch die Tatsache, daß hier ein Luhmann-Schüler eine empirische Studie von Konflikten vorlegt und damit gleich zwei Vorwürfe gegen Luhmanns Systemtheorie frontal angeht, nämlich die fehlende Eignung zur Erklärung von Konflikten (dazu Gessner selbst S. 5) und ihre mangelnde empirische Verifizierbarkeit (Opp, *Soziologie im Recht*, Reinbek 1973, S. 65 ff.).

2 Die Behauptung in der Einleitung (S. 1), „Konflikte des täglichen Lebens“ hätten wenig Interesse gefunden, ist unrichtig, wenn man neben der Rechtssoziologie auch die Rechtsanthropologie berücksichtigt. Die strikte Trennung der beiden Disziplinen (in Deutschland, teilweise anders in den USA) ist schädlich für beide Teile.

3 Vgl. Abel, *A Comparative Theory of Dispute Institutions in Society*, *Law and Society Review* 8 (1973), S. 127 ff., S. 244, Anm. 110 zum „Zanzibar-Syndrom“: „With us we do it differently“.

4 Vgl. unten S. 162.

send behandelt werden. Eine „öffentlich-rechtliche“ Austragung von Konflikten zwischen Privaten ist aber nicht ausgeschlossen und wird von Gessner auch in die Studie mit einbezogen (vgl. etwa die Rolle von Arbeitsinspektoren im Arbeitsrecht, S. 131⁵). Um die „mexikanische Gesellschaft“ in den für Konfliktenstehung und -verlauf entscheidenden Variablen zu erfassen, wurden drei Untersuchungsgebiete gewählt: Mexiko-Stadt, eine mittlere Provinzstadt (Tepic) und eine ländliche Region im Staat Nayarit. Man darf davon ausgehen, daß damit ein für Mexiko repräsentativer Querschnitt, mit der wichtigen Ausnahme der Indio-Kulturen⁶ gefunden wurde. Eingehend zu erörtern wird demgegenüber sein, ob auch das für diese Auswahl wie für die Wahl Mexikos wichtige Ziel, sowohl „modernes“ wie „traditionelles“ Konfliktverhalten zu erfassen (S. 12 f.), erreicht worden ist⁷.

Der Versuch, das Konfliktverhalten und die Rolle des Rechts in diesem Prozeß für eine gesamte Nationalgesellschaft zu untersuchen, stellt erheblich methodische Probleme. Diese sind in der Arbeit mit großer Offenheit geschildert und im Rahmen des Möglichen in den Griff bekommen worden. Die (dem Autor bewußten, S. 37) Mängel beruhen auf Zeit- und Geldmangel, im methodischen Ansatz erscheint das Vorgehen für alle ähnlichen Studien beispielhaft. Das gilt vor allem für die „Mehrspurigkeit“ (S. 38 f.) und hier besonders die Zweidimensionalität. Konflikte werden „von oben“, d. h. aus der Perspektive der mit Konflikten befaßten Institutionen, und von unten, aus der Perspektive der Bevölkerung, untersucht. Nur auf diese Weise ist neben dem (Hauptgegenstand rechtssoziologische Bemühungen bildenden) Prozeß in den verschiedenen „Konfliktagenturen“ auch deren Stellenwert im Konfliktverhalten der Individuen zu erfassen. Hauptinstrument für die Institutionenuntersuchung ist dabei die Aktenanalyse, für die Konfliktverhaltensstudie eine Fragebogenerhebung. In beiden Fällen kommen ungelenkte Interviews und teilnehmende Beobachtung hinzu. Obwohl die Empathie mit dem untersuchten Land und die aufmerksame Beobachtungsgabe des Autors und seiner Frau durch das Buch hindurch deutlich wird⁸, müßte man für eine wirklich umfassende Bestandsaufnahme des Konfliktverhaltens zusätzlich eine mit anthropologischen Methoden vorgenommene Untersuchung des täglichen Lebens verlangen. Da das nicht weniger als ein mehrjähriges Leben in jedem der untersuchten Gebiete verlangt hätte (in Mexiko-Stadt in unterschiedlichen Stadtteilen), wird aber hier offensichtlich die Grenze des zu Leistenden erreicht.

Untersucht werden sechs Gerichte und nicht weniger als 19 „Schlichter“, von der Patentabteilung im Wirtschaftsministerium bis zum katholischen Priester. Zu ihrem Vergleich werden Input- (soziale Distanz zwischen Parteien und zum „Dritten“, Streitigkeit des Verfahrens), Verarbeitungs- (Formalisierung, Rechtlichkeit, Schnelligkeit, Kostenrisiko) und Outputmerkmale (Beendigung innerhalb oder außerhalb des Verfahrens) mit Werten von 1–4 gewichtet⁹. Als Ergebnis der Institutionenuntersuchung kann man feststellen, daß Gerichte in Mexiko typischerweise nur für eine sehr begrenzte Zahl von Konfliktarten tätig werden (S. 100), daß es, selbst wenn sie tätig werden, nur selten zum Urteil kommt (S. 100) und daß ihnen ein dichter „Schlichtungsfilter“ (guter Überblick S. 148) vorgelagert ist.

5 Generell zur Bedeutung von öffentlich-rechtlichen Formen für die Durchsetzung des „Schwächeren“ in Konflikten zwischen Privaten, vgl. Bryde, *The Politics and Sociology of African Legal Development*, Frankfurt 1976, S. 187.

6 Zu diesen u. a. Laura Nader, *Styles of Court Procedure in: Nader (Hrsg.) Law in Culture and Society*, Chicago 1969; L. Nader & D. Metzger, *Conflict Resolution in two Mexican Communities*, *American Anthropologist* 65, S. 584 ff.; Collier, *Law and Social Change in Zinacatan*, Stanford 1973; dies. in *VRÜ* 1977, S. 431 ff.

7 Dazu unten S. 163 f.

8 Da dies in der Entwicklungsländerforschung alles andere als selbstverständlich ist, verdient das umfassende Bemühen um das Verständnis der untersuchten Kultur, bis hin zur Belletristik, hervorgehoben zu werden. Negatives Gegenbeispiel sind vor allem politökonomische Studien, hinter deren theoretischen Abstraktionen und Statistiken man die Identität des untersuchten Entwicklungslandes nicht wiederfindet.

9 Ein umfassenderes Raster für den Vergleich von Konfliktinstitutionen findet sich bei Abel a. a. O. S. 253 ff., der als Anthropologe sehr viel weniger stark unter Relevanzgesichtspunkten selektiert und auch Nebensächlichkeiten für potentiell wichtig hält.

Diese geringe Bedeutung gerichtlicher Streiterledigung, aber auch überhaupt der Einschaltung Dritter wird durch die Fragebogenerhebung bestätigt. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Untersuchungsregionen. Das gilt bereits für die Konflikthäufigkeit: nur 49 % der Befragten auf dem Land, hingegen 70 % in Tepic und 59 % in Mexiko-Stadt gaben an, in den letzten Jahren einen Konflikt gehabt zu haben (S. 33). Von den Befragten „mit Konflikt“ brachten diesen nur 23 % in Mexiko-Stadt, 17 % in Tepic und 8 % auf dem Land vor Gericht, rund 20 % schalteten Schlichter ein, der weitaus größte Teil der Konflikte wurde zwischen den Parteien direkt ausgetragen (Zusammenfassung S. 159).

3. Bei der Analyse des Konfliktverlaufs erweisen sich Versuche, Konfliktverhalten¹⁰ aus individuellen Merkmalen (Schichtzugehörigkeit, Geschlecht, Modernität, Aktivität) zu erklären, mit der – wichtigen – Ausnahme der Einkommenshöhe als unergiebig. Ob die in dieser Hinsicht nicht sehr umfangreiche und in mancher Beziehung problematische (vgl. etwa S. 165 f. zur Messung von Modernität) Untersuchung ausreicht, das dictum „some like litigation some don't“ zu widerlegen (S. 169) erscheint weiteren Nachdenkens bedürftig. Pnina Lahav's Untersuchungen in Haiti¹¹ haben etwa deutliche Beziehungen zwischen Schichtzugehörigkeit und Wahl des Streitforums ergeben, und nicht nur aus instrumentellen, sondern auch aus Prestige Gründen. So wie „man“ Mercedes fährt, so bemüht „man“ nicht das Gericht für die Unterklasse, sondern das für die Oberklasse¹².

Gessner konzentriert sich jedenfalls ganz auf die Form des Konfliktes und seine Umwelt. Entscheidend erscheint ihm vor allem die „Komplexität“ des Konfliktes zu sein. „Hochkomplex“ nennt er Konflikte, deren Akteure in vielerlei Beziehungen miteinander verbunden sind (also etwa Familienangehörige, Mitglieder einer Dorfgemeinschaft oder geschäftlich eng verbundene Firmen) niedrige Komplexität weisen eindimensionale Konflikte auf (also etwa Austausch- oder deliktische Beziehungen zwischen Fremden S. 170 ff.)¹³.

In der Erkenntnis, daß diese Unterscheidung für Entstehung, Verlauf und Beendigung von Konflikten schlechterdings grundlegend ist, liegt die wichtigste Übereinstimmung von Gessners Aussagen und den Klassikern afrikanischer Rechtsethnologie. Gluckmann hat wohl als erster auf den fundamentalen Unterschied der Behandlung von Konflikten in „multiplexen“ gegenüber „simplexnen“ Beziehungen hingewiesen¹⁴. Im Folgenden wird Gluckmanns Terminologie der Vorzug gegeben, da der Begriff „komplex“ so besetzt ist, daß er falsche Assoziationen wecken könnte: Mit zunehmender Komplexität von Systemen nimmt die Komplexität von Konflikten ab (Gessner S. 173). Als weitere wichtige Variable für das Schicksal des Konflikts sieht Gessner die Struktur des gesellschaftlichen (Sub-)systems an, in dem sie stattfinden. In stark interdependenten Systemen dürften Konflikte anders ablaufen als in weniger interdependenten (S. 179)¹⁵. Schließlich erkennt Gessner richtig, und insofern deutlich über seinen systemtheoretischen Hintergrund hinausweisend, die Bedeutung von Machtungleichgewicht im Konflikt für dessen Verlauf (S. 180 f.).

Gessner nimmt nun an, daß bei multiplexen Konflikten in hochinterdependenten Systemen Beziehung und System so konfliktempfindlich sind, daß Konflikte möglichst vermieden, je-

10 Nicht jedoch Konflikthäufigkeit: Männer nennen mehr Konflikte als Frauen (S. 34).

11 Pnina Lahav, *The Division of Legal Labor in Rural Haiti*, VRÜ 1975, S. 465 ff.

12 Wieweit etwa bei der Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland neben den allgemein angenommenen instrumentellen Gründen (Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung) auch der Gedanke eine Rolle spielt, daß man sich einen eigenen Richter „leisten“ kann, wäre erwägenswert.

13 Im Anschluß an Luhmann sieht er den ersten Fall für gegeben an, wenn sich die enttäuschte Erwartung auf eine Person bezog, das zweite, wenn sich die Akteure nur als Normunterworfenen gegenüberstehen. An Rollen festgemachte Erwartungen nehmen eine Mittelstellung ein.

14 Gluckman, *The Judicial Process among the Barotse of Northern Rhodesia*, Manchester 1955.

15 Gessner bezeichnet erstere als „hochorganisierte“ Systeme. Wiederum ein Ausdruck der falschen Assoziationen erweckt und bei dem man kaum an eine Großfamilie denkt.

denfalls kein Richter eingeschaltet wird, da dieser die Multidimensionalität des Konfliktes nicht flexibel genug berücksichtigen könnte. Er findet diese Annahme bei der Untersuchung der mexikanischen Großfamilie (S. 202 ff.) und der ländlichen Gemeinschaft (S. 210 ff.) bestätigt, wobei in beiden Fällen die Übermächtigkeit bestimmten Rolleninhaber (Vater!) zur Konfliktniederdrückung beiträgt. Im Arbeitsleben verhindert ebenfalls die durch gewerkschaftliche Gegenmacht nicht behinderte Übermacht der Arbeitgeber die Austragung von (Individual-)konflikten (S. 221 ff.), und die mexikanische Wirtschaft erscheint als eng geknüpftes System, das Konflikte vermeidet oder direkt austrägt. Allenfalls bei ganz flüchtigen Beziehungen zwischen Parteien, zwischen denen kein Machtunterschied besteht, kommt es zur Einschaltung von Gerichten (S. 228 ff.).

Wenn auch außerhalb hochinterdependenter Systeme bei einfachen Austausch- und Deliktbeziehungen unter Fremden die gerichtliche Entscheidung eine sehr geringe Rolle spielt, so sieht Gessner den Grund hier in Mängeln der Institutionen (Ineffektivität, Korruption, Kosten) und in den (Rechtsmacht verleihenden) gesetzlichen Bestimmungen. Während also die geringe Rolle von „Recht“ im ersten Fall strukturell ist, könnte der Zugang zum Recht im zweiten Fall durch Reformen verbessert werden (S. 235 ff.).

4. Die These von der Konfliktempfindlichkeit hochinterdependenter Systeme und der mangelnden Eignung neutraler Dritter zum Eintritt in multiplexe Konfliktbeziehungen ist nunmehr mit dem von allen Beobachtern afrikanischen Rechtslebens unterstrichenen Satz „Africans are litigious“¹⁶ zu konfrontieren. Dieser zweifellos richtige Satz bezieht sich nämlich auf Sozialsysteme, die allenfalls interdependenter, und Konflikte, die in der Regel multiplexer sind, als es in Mexiko der Fall ist¹⁷. Und in diesen Gesellschaften sind nicht nur Konflikte an der Tagesordnung, sondern diese werden auch offen unter Einschaltung von Dritten, in den mehr differenzierten Gesellschaften¹⁸ auch vor „Richtern“ ausgetragen. Zur Erklärung dieser Diskrepanz bieten sich verschiedene Wege an.

Es könnte sein, daß Gessner das mexikanische Konfliktverhalten nicht in vollem Umfang in das Blickfeld bekommt. Wenn er einen Konflikt erst mit der aktiven Verfolgung widerstreitender Ziele beginnen läßt, verschließt er sich die Möglichkeit, Nichts-tun („avoidance“) als eine mögliche Alternative des Konfliktverhaltens zu erfassen¹⁹. Dabei geht es nicht um „objektive“ Interessengegensätze. Man kann einen „Konflikt“ verneinen, wenn die Parteien mit ihrer Beziehung zufrieden sind, auch wenn der Beobachter eine der beiden als unterprivilegiert, ausgebeutet oder unterdrückt definiert²⁰. Wird die Situation aber von mindestens einer Seite als änderungsbedürftig betrachtet, so wird „Nichts-tun“ zu einer erklärungsbedürftigen Form des Konfliktverhaltens. Gessner berücksichtigt dieses Problem durch wiederholte Hinweise auf ein „Konfliktpotential“, aber aus analytischen Gesichtspunkten ist doch Abels Definition vorzuziehen, der „conflict“ durch „inconsistent claims to a resource“ definiert²¹. Der Konflikt wird durch Kommunikation zum „dispute“²².

Problematischer als die Konfliktdefinition, über die sich trefflich streiten läßt, erscheint ihre Operationalisierung. Durch die Vorgaben bei der Fragebogenerhebung (S. 30 f.) wird den Befragten förmlich nahegelegt, nur schwerwiegende Konflikte zu nennen, deren Austragung vor Gericht zumindest denkbar ist. Eine Fülle von Streitigkeiten des täglichen Lebens

16 Gluckmann, a. a. O., S. 21; Fallers, *Law without Precedent*, Chicago 1969, S. 326.

17 Vgl. auch Gessner S. 194 ff.

18 Vgl. dazu Bryde, Zur Einführung: Afrikanische Rechtssysteme, demnächst in *JUS*.

19 Vgl. zur Bedeutung von „avoidance“ die Kontroverse zwischen Felsteiner und Danzig/Lowy in: *Law and Society Review* 9(1974), S. 63 ff., 10 (1975), S. 675 ff.

20 Solche Selbstdefinition ist ein wichtiges Hindernis für die Effektivität „emanzipierender“ Gesetze, vgl. Bryde, *Politics*, S. 168.

21 Abel, a. a. O., S. 227.

22 Ebendort.

(z. B. selbst wütende und gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Eheleuten) wird er so kaum erfassen²³. Bezieht man diese mit ein, fragt sich, ob Konflikte in Mexiko tatsächlich so selten sind, wie die Befragung ergibt. Denkt man an O. Lewis' bahnbrechende Studie über die Sanchez-Familie²⁴, so geht es hier keinesfalls konfliktfrei zu. Frau und Kinder werden dem Vater natürlich nicht verklagen, aber das bedeutet nicht, daß sie sich nicht wehren. Leonore läßt sich die Untreue ihres Gatten nicht gefallen, sondern sanktioniert sein Verhalten durch Szenen, eine Sanktion, die durchaus ankommt²⁵. Hätte die Familie Sanchez diese Konflikte bei Gessners Befragung angegeben?

Solche Überlegungen können jedoch nur die Zahl der Konflikte in Mexiko mit der in Afrika vergleichbar machen, die Tatsache, daß sie jedenfalls nicht mit Hilfe Dritter vor einem öffentlichen Forum ausgetragen werden, bleibt unberührt. Insofern mag Gessner mangels intensiver anthropologischer Feldforschung die eine oder andere Form der Streiterledigung entgangen sein (daß ein einziger zufällig herausgegriffener Priester in „einigen hundert“ Konfliktfällen tätig wurde, erscheint immerhin bemerkenswert und wäre es wert, verfolgt zu werden, S. 137), aber in der globalen Größenordnung liegt hier sicher ein großer, erklärungsbedürftiger Unterschied.

Die Lösung dürfte darin zu sehen sein, daß Gessner zwar richtig sieht, daß Konflikte in hochinterdependenten Systemen und multiplexen Beziehungen eine andere Bedeutung haben als simplexe Konflikte, aber aufgrund seines mexikanischen Materials vorschnell auf die Konfliktempfindlichkeit solcher Systeme, die Notwendigkeit, Konflikte zu vermeiden oder zumindest rasch zu beenden, schließt. Das braucht nicht der Fall zu sein, wenn die Konfliktinstitutionen und ihre Verfahren so ausgestattet sind, daß sie Konflikte ohne Gefahr für die multiplexe Beziehung verarbeiten können. Das erfordert ein Verfahren, das nicht nur auf den „Streitgegenstand“ ausgerichtet ist, sondern die gesamte Beziehung der Parteien thematisiert, und das als Ziel die Aufrechterhaltung dieser Beziehung hat. „Moderne“ Gerichte sind für diese Aufgabe sicher ungeeignet, die meisten der von Gessner untersuchten Schlichter ebenfalls, afrikanische Institutionen leisten dagegen in dieser Hinsicht Bemerkenswertes, und zwar selbst dann, wenn ihr Verfahren verhältnismäßig formalisiert ist und sie Entscheidungsautorität haben, also Gessners Definition des Richters im Vergleich zum (lediglich vermittelnd tätigen) Schlichter oder (nur einer Partei beistehenden) Berater unterfallen²⁶. Hochinterdependente Systeme und multiplexe Beziehungen sind daher nicht unbedingt konfliktempfindlich, sondern müssen lediglich dagegen gesichert werden, daß der Konflikt zu ihrer Zerstörung führt. Gessners Material über Mexiko macht sehr deutlich, daß es keinesfalls die beste Lösung ist, wenn dieses Ziel schon auf der früheren Ebene der Konflikt- (bzw. Konfliktaustragungs-)vermeidung erreicht wird. Sind Konflikte (bzw. Konfliktpotential) vorhanden, so führt dies zur Aufrechterhaltung autoritärer Strukturen und zur Konfliktverdrängung, die sich in Psychosen und Aggressivität ausdrückt²⁷. Ganz offensichtlich ist die „afrikanische“ Lösung, nämlich die weder verdrängende noch destruktive Konfliktverarbeitung, vorzuziehen.

Das führt zu der letzten Frage. Warum fehlen entsprechende Institutionen in Mexiko? Die Antwort muß lauten, weil das ländliche Mexiko, die mexikanische Großfamilie, keine „traditionellen“ Systeme sind, sondern unterentwickelte, zerstörte, abhängige „moderne“²⁸.

23 Durch Gessners Beschränkung auf Konflikte, für die das Recht eine Regelung anbietet, sind sie nicht ausgeschlossen, denn selbstverständlich hat das Recht zu Beleidigungen unter Eheleuten etwas zu sagen.

24 O. Lewis, *The Children of Sanchez, Autobiography of a Mexican Family*, New York 1963.

25 A. a. O. S. 13: Ihr Zanken ist so schlimm, daß Jesús mehrmals die Familie für einige Tage verläßt.

26 Nur Letzteren hält Gessner für einen brauchbaren „Dritten“ in multiplexen Konflikten, S. 177 ff.

27 Vgl. auch Abel, a. a. O., S. 295.

28 Vgl. zur Kritik der Modernisierungstheorie und ihres Dualismus von „traditionell“ – „modern“ Schütt, *Imperialismus- und Modernisierungstheorie als Analyseschemata gesellschaftlicher Entwicklung und Unterentwicklung*, VRU 1976, S. 469 ff.

Eine autochthone „traditionelle“ Gesellschaft hätte fast sicher adäquate Institutionen zur Verarbeitung von Konflikten ausgebildet. Die mexikanische Gesellschaft bietet nur „moderne“ Institutionen an, die für die Austragung multiplexer Konflikte nicht geeignet sind (und für die meisten simplexen auch nicht), die Gesellschaftsstruktur erlaubt aber den Nicht-Elite-Gruppen offensichtlich nicht, außergerichtliche Alternativen zu schaffen²⁹.

Diese Überlegungen erlauben nunmehr, Gessners Untersuchung für die Diskussion der aktuellen Rechtsentwicklung in Afrika fruchtbar zu machen. Die gesellschaftliche Situation afrikanischen Rechts- und Konfliktverhaltens ist ja nicht mehr die der rechtsanthropologischen Klassiker. „Die Modernisierung“ des afrikanischen Rechts, d. h. die Verdrängung autochthoner durch westliche Institutionen, macht Fortschritte. Aufgrund der hier erörterten Zusammenhänge zwischen Konfliktform und Konfliktaustragung können westliche Institutionen einheimische aber nicht ersetzen, nur zerstören. Die Bevölkerung, etwa im städtischen Afrika, hat ihre Bereitschaft, Dritte in Konflikte einzuschalten, noch nicht verloren, findet aber kein geeignetes Forum mehr, wird „recht-los“³⁰. Den Befürwortern von Rechtsvereinheitlichung und -modernisierung kann daher die Lektüre von Gessners Buch dringend empfohlen werden: So könnte die Zukunft aussehen. Dabei ist die Zerstörung autochthoner Institutionen nicht als notwendiger Preis für „Entwicklung“ durch die Einführung westlichen Rechts gerechtfertigt³¹, denn dessen Unwirksamkeit in multiplexen Beziehungen macht es für diesen Zweck weitgehend wertlos³².

Eine letzte Bemerkung soll schließlich über den Bereich der Entwicklungsländer hinausweisen: die Ungeeignetheit des modernen Gerichtsprozesses für die Verarbeitung multiplexer Konflikte gilt auch für Industriestaaten. Evolutionäre Gesellschaftstheorien stellen mit Recht die Zunahme simplexer Beziehungen mit zunehmender gesellschaftlicher Differenzierung heraus, vernachlässigen dabei jedoch häufig die Tatsache, daß damit multiplexe keinesfalls verschwinden³³. Für diese bieten unsere Rechtssysteme kaum Hilfen: Gerichte können Ehen scheiden, keine Partnerschaftskonflikte lösen; mit seinem Nachbarn kann man sich nur um den Preis des Nicht-mehr-miteinander-Redens streiten. Eine Umkehr des Rezeptionsprozesses von Europa nach Afrika könnte angebracht sein, nicht in dem naiven Sinn, daß wir afrikanische Institutionen übernehmen, wohl aber im Bewußtwerden der Aufgabe, Institutionen zu entwickeln, die ein weder verdrängendes noch destruktives Konfliktverhalten ermöglichen.

Brun-Otto Bryde

29 Das muß nicht so sein. Man darf die Selbstorganisationsfähigkeit von unterprivilegierten Gruppen in Lateinamerika sicher nicht unterschätzen. Vgl. Karst, Schwartz & Schwartz, *The Evolution of Law in the Barrios of Caracas*, Los Angeles 1973.

30 Vgl. Bryde, *Rezeption europäischen Rechts und autozentrierte Rechtsentwicklung in Afrika*, *Afrika Spectrum* 1977, S. 117 ff., S. 128 ff.

31 Vgl. dazu auch Bryde, ebendort, S. 120 ff.

32 Vgl. auch Gessner, *VRÜ* 1977, S. 427 ff.

33 Abel, a. a. O., S. 294.